

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2774

Per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

— Itzehoe, 21.08.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur - Drucksache 19/1360

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

da die Problematik des Wiederauftauchens des Wolfes in unseren vier Kreisen ähnlich gelagert ist, geben wir zur Drucksache 19/1360 eine gemeinsame Stellungnahme ab.

— Unserer Auffassung nach greift der Entwurf viel zu kurz, da er lediglich einen Rechtsanspruch auf eine Beihilfe normiert. Damit ist zunächst nichts gelöst. Unserer Kenntnis nach sind Beihilfen (Entschädigung bei Tierschaden und Präventionsmaßnahmen) gewährt worden, wenn die Voraussetzungen der Wolfsrichtlinie erfüllt waren. Die Beihilfen wurden insbesondere dann nicht gewährt, wenn ein Wolf als Verursacher nicht nachgewiesen werden konnte.

Wesentliche Kritikpunkte der betroffenen Tierhalter werden durch den Entwurf nicht oder kaum gelöst:

— Ein Kritikpunkt seitens der Tierhalter ist, dass hinsichtlich der Prävention nicht der gesamte Mehraufwand berücksichtigt wird, insbesondere das regelmäßige Aufstellen der aufwändigen Einzäunung und das regelmäßige Kurzhalten des Bewuchses in Zaunnähe. Diesen immensen Mehraufwand müssen die Tierhalter selbst tragen.

Ein weiterer Konfliktpunkt ist die Vorgabe in der Wolfsrichtlinie, dass ein eingetretener Schaden grundsätzlich nicht entschädigt wird, wenn der Wolf als Ursache nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Auch wirtschaftliche Folgeschäden – z.B. eine geringere Trächtigkeits- und Ablammquote – werden nicht berücksichtigt. Diese Folgeschäden sind zum Teil sehr hoch bis hin zur Existenzgefährdung.

Diese Konfliktpunkte werden durch die beantragte Gesetzesänderung nicht gelöst. Auch bei Einführung eines Rechtsanspruches müsste in einem Erlass geklärt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Entschädigungsfall eintritt oder nicht, entsprechend der jetzigen Wolfsrichtlinie.

Ein Vorteil des Rechtsanspruches könnte sein, dass bei abgelehnten Anträgen die Beschreibung des Rechtsweges einfacher wäre.

Zielführender wäre es unseres Erachtens, den Katalog und den Umfang der Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen entsprechend der tatsächlichen Gesamtschäden bzw. des Gesamtaufwandes zu erhöhen. Die Wolfsrichtlinie wäre entsprechend anzupassen.

Zu lösen ist die Problematik "Wolf in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins" nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts, welches zur Zeit fehlt, weil sich das Land scheut, Wölfe aus problematischen Regionen fernzuhalten, insbesondere aus Regionen mit intensiver Schafhaltung. Notfalls auch durch Abschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis Pinneberg

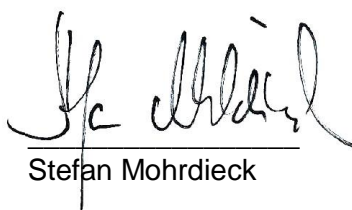
Kreis Dithmarschen

Kreis Segeberg

Kreis Steinburg



Oliver Stolz



Stefan Mohrdieck



Jan-Peter Schröder



Torsten Wendt